

Vorlage

an den

Schulausschuss

Erhalt der Schullandschaft in der Stadt Helmstedt; Antrag von Ratsherrn Romba vom 13.03.2019, V052/2019

Bereits zeitlich vor dem erfolgten Grundsatzbeschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zur Verlegung des Gymnasiums am Bötschenberg nach Königslutter am Elm hatte Ratsherr Romba den o.a. Antrag gestellt, die Möglichkeit der Übernahme der Schulträgerschaft für einzelne oder alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen am Schulstandort Helmstedt gemäß § 102 Abs. 3 NSchG zu prüfen. Die erklärte Zielsetzung war und ist dabei der Erhalt des Gymnasiums am Bötschenberg am Standort Helmstedt, da durch eine Verlegung nach Königslutter am Elm eine erhebliche Schwächung der schulischen Infrastruktur im Bereich der Stadt Helmstedt eintreten würde.

Bislang gibt es keinen Ratsbeschluss, wie hinsichtlich des o.a. Antrags verfahren werden soll, weil dieser Antrag bislang zurückgestellt wurde. Nun besteht der Wunsch im Schulausschuss, über das weitere Procedere mit Blick auf diesen Antrag zu beraten.

Zwischenzeitlich wurde ebenfalls auf Wunsch des Schulausschusses beim Landkreis Helmstedt nachgefragt, mit welchen jährlichen Kosten für die Stadt Helmstedt „netto“ – *also abzüglich einer Gegenfinanzierung durch den Landkreis* – zu rechnen wäre, und zwar nur für eine Übernahme der Schulform Gymnasium bzw. alternativ für sämtliche allgemeinbildende Schulen im Stadtgebiet Helmstedt. Das Antwortschreiben des Landkreises Helmstedt, das an die Ratsmitglieder bereits verteilt wurde, liegt dieser Vorlage nochmals bei.

Die Verwaltung vertritt zur Antwort des Landkreises Helmstedt und zur Kostenfolge folgende rechtliche Einschätzung:

Auswirkungen auf die Kreisumlage:

Der Landkreis Helmstedt stellt auf die Regelung des § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) ab. Die Beteiligung der Landkreise an den sonstigen Kosten der Schulen der Sekundarbereiche richtet sich aber nach § 118 des Niedersächsischen

Schulgesetzes (NSchG) und beträgt mindestens 50 % und höchstens 80 %. Dies sind sämtliche Kosten außer Schulbau (= Stichwort Kreisschulbaukasse), die sich aus der *Verordnung über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben*, ergeben.

Was eine Kreisumlagesenkung angeht, stellt sich im weiteren die Frage, ob der Landkreis in einem zweiten Schritt möglicherweise die Kreisumlage nach § 15 Abs. 4 NFAG senken würde, damit die Stadt Helmstedt 100 % der Kosten refinanziert bekäme.

Auskunft des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig – Vereinbarungsabschluss nach §105 NSchG:

Wenn die Stadt Helmstedt beide Gymnasien am Standort Helmstedt übernehmen würde, verbliebe nur das Gymnasium Anna-Sophianeum in Schöningen in Kreisträgerschaft, das folgenden Schulbezirk hat:

3	<p>Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Helmstedt <ul style="list-style-type: none"> - Büddenstedt - Hohnsleben - Offleben - Reinsdorf • Stadt Königslutter am Elm <ul style="list-style-type: none"> - Kernstadt - Klein Steimke - Lauingen - Leim - Ochsendorf - Rieseberg - Sunstedt • Stadt Schöningen • Samtgemeinde Heeseberg <p><u>Wahlweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Königslutter am Elm <ul style="list-style-type: none"> - Boimstorf - Bornum - Glentorf - Rotenkamp - Scheppau
---	---	---

Die Beschulung aus den o.a. Ortsteilen der Stadt Helmstedt ist laut § 105 Abs. 1 Ziffer 1 NSchG auch ohne Vereinbarung gesichert. Für die übrigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt – insbesondere *Samtgemeinden Velpke, Grasleben und Nord-Elm*, aber auch für die verbleibenden nicht dem Gymnasium Anna-Sophianeum unmittelbar zugeordneten Ortsteile der Stadt Königslutter am Elm – wäre eine Vereinbarung sicherlich nötig.

Zahlung von Sachkostenbeiträgen:

Bei alledem entstände aber voraussichtlich das Problem, dass Sachkostenbeiträge zwischen kreisangehörigen Gemeinden eines Landkreises untereinander nach § 105 Abs. 5 NSchG ausgeschlossen sind, was seine Ursache im gesetzlich geregelten Schullastenausgleich nach

§§ 117 f. NSchG haben dürfte. Dieser Hinweis wurde vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig offenbar nicht gegeben. Dies würde aber bedeuten, dass die Stadt Helmstedt die nach § 118 NSchG und ergänzend u.U. nach § 15 Abs. 4 NFAG ungedeckten Kosten nicht aus Sachkostenbeiträgen refinanzieren könnte. Dabei ist im Übrigen zu bedenken, dass die Nachbar-Samtgemeinden und die Stadt Königslutter am Elm bislang keine Sachkostenbeiträge an den Landkreis Helmstedt zu entrichten haben und eine quasi „freiwillige“ Zahlungsbereitschaft zugunsten der Stadt Helmstedt bei einem Schulträgerwechsel nicht zu erwarten sein dürfte.

Beschlussvorschlag:

Über das weitere Vorgehen ist zu entscheiden.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Herrn Bürgermeister Schobert
Markt 1
38350 Helmstedt

Organisationseinheit:
40

Kreishaus: 9

Hausadresse:
Schöninger Str. 9
38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Herrn Luckstein

E-Mail:
marcel.luckstein@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351 121-1473
Telefax: 05351 121-1612

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und Mi. 14.00 - 15.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
20.06.2023

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
40.01

Datum
27.06.2023

Anfrage zur Übernahme der Schulträgerschaft für Schulen im Stadtgebiet Helmstedt und Auswirkungen auf die Kreisumlage

Sehr geehrte Herr Schobert,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anfrage, die ich kurzfristig wie folgt beantworte:

Auswirkungen auf die Kreisumlage (gem. Stellungnahme GB 20):

Für den Fall der Wahrnehmung von Kreisaufgaben durch kreisangehörige Gemeinden auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung ist in **§ 15 Abs. 4 NFAG** vorgesehen:

„Der Landkreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und einer oder mehreren Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage berücksichtigen.“

Eine „Gegenrechnung“ in Form der Berücksichtigung ist demnach rechtlich möglich und zulässig.

Die Voraussetzungen ergeben sich ebenfalls eindeutig aus dem Gesetz:

1. Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden, die
2. eine Abweichung der allgemeinen Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und Gemeinden begründet und
3. finanzielle Folgen für die Gemeinde bewirkt, die bei Einhaltung der allgemeinen Aufgabenverteilung nicht entstehen würden.



Telefon: +49 5351 121-0
Telefax: +49 5351 121-1600
kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de
www.landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX
UST-ID-Nr.: DE115861693

-2-

Wie genau diese finanziellen Folgen zu berücksichtigen sind, müsste noch im Detail geprüft werden und kann daher nicht kurzfristig beantwortet werden.

Denkbar wäre im Rahmen der Vereinbarung einen festen (sich ggf. jährlich ändernden/angepassten) Betrag festzulegen, der dann vom jährlich errechneten Betrag der KU der betroffenen Gemeinde „abgezogen“ wird.

Auswirkungen der Übertragung Schulträgerschaft (gem. H. Kaufmann, RLSB):

Die Übertragung der Schulträgerschaft kann ausschließlich für Schulformen (hier: Gymnasien) und nicht für einzelne Schulen (hier: nur GaBö) erfolgen. Es wäre also neben dem GaBö auch das Julianum in die Schulträgerschaft zu übernehmen.

Die Übertragung der Schulträgerschaft auf die Stadt bedeutet, dass die Trägerschaft auch nur im eigenen Wirkungskreis und Gemeindegebiet (hier: Stadt Helmstedt) besteht. Bisherige Schülerinnen und Schüler von außerhalb des Stadtgebietes wären folglich auswärtige Schülerinnen und Schüler nach § 105 NschG und dürften noch bis Schullaufbahnende dort verbleiben. Für die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Stadtgebietes Helmstedt, müsste die Stadt entsprechende Vereinbarungen treffen.

jährliche Kosten für die Gymnasien:

	GaBö	Julianum
Personalkosten <i>gem. Stellenplan</i>	1,75 VZ EG 6 TVöD Sekretärinnen 1,00 VZ EG 5 TVöD Hausmeister	1,75 VZ EG 6 TVöD Sekretärinnen 1,00 VZ EG 5 TVöD Hausmeister
Sachkosten GB 40	Ø 100.000,- € Investiv Ø 100.000,- € Aufwand	Ø 100.000,- € Investiv Ø 100.000,- € Aufwand
Sachkosten GB 65 <i>gem. Stellungnahme GB 65</i>	Ø 100.000,- € Bauunterhaltung Ø 15.000,- € Wartungen / Prüfungen Ø 50.000,- € Strom/Gas/Wasser/Abw. Ø 120.000,- € Bewirtschaftung	Ø 75.000,- € Bauunterhaltung Ø 40.000,- € Wartungen / Prüfungen Ø 130.000,- € Strom/Gas/Wasser/Abw. Ø 180.000,- € Bewirtschaftung

Anstehende Sanierungs-/Baukosten (gem. Stellungnahme GB 65):

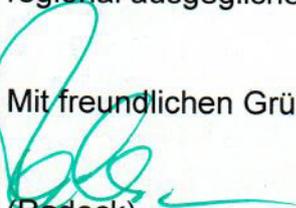
	GaBö	Julianum
Techn. notwendige Sanierungen	910.000,- €	480.000,- €
Mittelfristige Sanierung	3.284.000,- €	1.811.000,- €
Erweiterungsbauten	9.500.000,- € (NTW-Trakt)	ca. 800.000,- € (Sportcampus Eigenmittelbedarf)

-3-



Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ist die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenem Bildungsangebot zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen



(Radeck)

